Stadt Luzern

Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Bericht und Antrag 47 an den Grossen Stadtrat von Luzern

Hirschpark in der Stadt Luzern

– **Ablehnung Erlass eines Reglements**
– **Abschreibung Bevölkerungsantrag 300**

Vom Stadtrat zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet mit StB 741 vom 15. Oktober 2025

Vom Grossen Stadtrat mit einer Änderung beschlossen am 18. Dezember 2025

Politische und strategische Referenz

Politischer Auftrag

Bevölkerungsantrag 300: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?»

In Kürze

Der Hirschpark in der Stadt Luzern im Gebiet Reussport (nachfolgend kurz: Hirschpark Luzern; nicht zu verwechseln mit dem Hirschpark auf dem Littauerberg) blickt auf eine sehr lange Geschichte zurück und präsentiert sich heute als Freiraum mit einem integrierten Tiergehege im Stadtgebiet. Nachdem der Grosse Stadtrat im Rahmen von Sparmassnahmen 2007 die Schliessung des Hirschparks Luzern beschlossen hatte, führt seit 2008 der private Verein «Freunde des Hirschparks Luzern» mit viel Engagement und grossem Einsatz den Hirschpark Luzern (Areal und Gebäude sind nach wie vor in städtischem Eigentum).

Der Verein hat rund 350 Mitglieder und kann sich auf eine breite Gönnerschaft abstützen.
Für Kindergarten- und Primarschulklassen sowie private Vereine werden Schulungen angeboten. Der Verein hat auch die Sanierung der Infrastruktur vorangetrieben und die Umgebung neu gestaltet. Der jährliche Betriebsaufwand beträgt rund Fr. 75’000.–. In den letzten Jahren wurde es anspruchsvoller, die für den Betrieb des Hirschparks und für die angebotenen Veranstaltungen benötigten Drittmittel (Spenden, Gönnerschaften usw.) zu beschaffen.

Mit dem Bevölkerungsantrag 300, Marcel Etterlin, Alexa Birrer und Kurt Furrer namens der Antragstellenden vom 26. Juni 2019: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?», hatten die Antragstellenden im Sommer 2019 die Unterstützung des privaten Vereins «Freunde des Hirschparks Luzern» verlangt. Der als Postulat zu behandelnde Bevölkerungsantrag wurde vom Grossen Stadtrat an der Ratssitzung vom 30. Januar 2020, entgegen dem Antrag des Stadtrates, überwiesen. Der Grosse Stadtrat wollte damit ein Zeichen setzen, dass die Stadt Luzern das Engagement des Vereins unterstützt.

Bisher wird der Verein von der Stadt Luzern, konkret von den Dienstabteilungen Immobilien und Tiefbauamt, Bereich Stadtgrün Luzern, mit der unentgeltlichen Nutzung des Grundstücks und in betrieblichen Belangen unterstützt (z. B. mit grösseren Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, der Lieferung von Saatgut für die Nachsaaten auf den Grünflächen, der Lieferung von Gras für die Fütterung der Tiere und in der Baumpflege). Diese Leistungen werden unentgeltlich erbracht und dem Verein nicht in Rechnung gestellt.

Für eine mögliche zukünftige finanzielle Unterstützung des Hirschparks in der Stadt Luzern besteht noch keine separate, jedoch notwendige Rechtsgrundlage. Die bisherige infrastrukturelle Unterstützung wurde im Rahmen des politischen Grundauftrags von Stadtgrün Luzern erbracht. Für eine zusätzliche finanzielle und eine zukünftige infrastrukturelle Unterstützung muss der Grosse Stadtrat eine ausreichende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements schaffen.
Mit denselben Gründen, wie der Stadtrat 2019 den Bevölkerungsantrag zur Ablehnung beantragte, beantragt der Stadtrat nun dem Grossen Stadtrat, das notwendige Reglement nicht zu erlassen. Er lehnt damit sowohl eine zukünftige finanzielle als auch infrastrukturelle Unterstützung ab. Dem Stadtrat erscheint es zudem sinn- und wertvoller, mittelfristig anstelle eines Hirschgeheges einen aktiv gestalteten allgemeinen Naturfreiraum zu schaffen.

Sollte der Grosse Stadtrat das Reglement (wie in Kap. 4.4 ausgeführt) erlassen wollen, wird neu zusätzlich an den Betriebsaufwand (insbesondere Personalkosten) ein jährlicher städtischer Beitrag von

Fr. 25’000.– ausbezahlt. Dieser Beitrag und die weiteren städtischen Leistungen in der Höhe von Fr. 50’000.– werden in einem noch abzuschliessenden Subventionsvertrag (mit einer Dauer von vier Jahren, der auch die Nutzungen und die Zusammenarbeit der Parteien beschreibt) geregelt. Für die unentgeltliche Nutzung des Grundstücks und der Gebäude im Finanzvermögen der Stadt Luzern ist ab 2026 ein jährlicher Einnahmenverzicht in der Höhe von Fr. 16’000.– zu kreditieren. Aufgrund der Höhe der Gesamtausgabe für vier Jahre (total Fr. 364’000.–) liegt die Kompetenz der Ausgabenbewilligung bei den zuständigen Direktionen bzw. Dienstabteilungen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll einerseits kein Reglement über die Unterstützung für den Hirschpark in der Stadt Luzern erlassen werden und andererseits der Bevölkerungsantrag 300 als erledigt abgeschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Ausgangslage 5

1.1 Einleitung 5

1.2 Bevölkerungsantrag 300 6

1.3 Hirschpark in der Stadt Luzern 6

1.4 Förderverein «Freunde des Hirschparks Luzern» 7

2 Zielsetzungen 7

3 Rahmenbedingungen 7

4 Vorhaben 8

4.1 Infrastrukturelle Unterstützung durch Stadtgrün Luzern 8

4.2 Finanzielle Unterstützung des Vereins 9

4.3 Subventionsvertrag (Subvention, Nutzung Grundstück, Leistungen) 9

4.4 Reglement (geprüfter Entwurf) 9

5 Auswirkungen auf das Klima 11

6 Ausgabe 11

6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit 11

6.2 Berechnung der Gesamtausgabe 11

7 Finanzierung 12

8 Abschreibung politischer Vorstoss 12

9 Würdigung 12

10 Antrag 13

Der Stadtrat von Luzern
an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Grossen Stadtrates

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Das Areal des Hirschparks, Gebiet Reussport, ist Teil des Gesamtgrundstücks 1109, Grundbuch Luzern, rechtes Ufer. Das Gesamtgrundstück 1109, GB Luzern, r. U. (Anlagennummer FLR0119), gehört zum Finanzvermögen (FV), umfasst eine Fläche von 34'406 m^2 und ist als Waldland mit Fr. 1.–/m^2 bewertet (Buchwert Fr. 34'406.–). Die dem Verein unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Flächen umfassen rund 9'490 m^2 (schwarze Umrandung).

Dem Förderverein «Freunde des Hirschparks Luzern» werden zudem vier Gebäude (davon zwei Futterunterstände) unentgeltlich zur Nutzung überlassen, die derzeit gemäss der administrativen Zuteilung im WebGIS im Verwaltungsvermögen (VV) geführt werden (vgl. nachfolgende Abbildung), jedoch dem Finanzvermögen zuzurechnen sind (Korrektur WebGIS folgt).

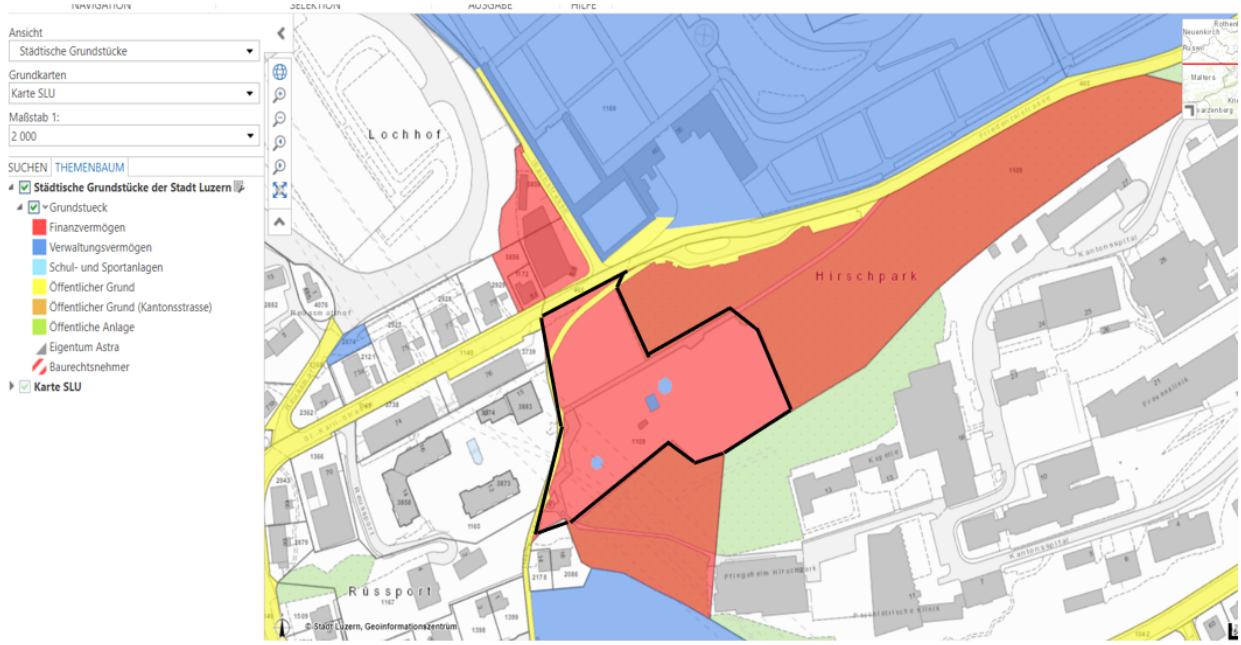


Abb. 1: ▭ Perimeter Hirschpark in der Stadt Luzern; Teil Grundstück 1109, GB Luzern, r. U. (die stärker rötlich gefärbte Fläche ist Waldgebiet.)

Der Verein kommt für den kleinen Unterhalt an Gebäuden und Umgebung auf. Zudem erwartet die Stadt Luzern vom Verein die fachgerechte Betriebsführung des Hirschparks. Im Gegenzug werden grössere Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden von der Stadt Luzern (Dienstabteilung Immobilien) getragen. Der Verein erhält darüber hinaus unentgeltliche Sachleistungen von Stadtgrün Luzern wie die Lieferung von Saatgut für die Nachsaaten auf den Grünflächen und von Gras für die Fütterung der Tiere sowie Unterstützung in der Baumpflege. An die Personalaufwendungen der Tierpflege hat die Stadt Luzern bisher keinen Beitrag geleistet.

1.2 Bevölkerungsantrag 300

Der Bevölkerungsantrag 300: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?» verlangt Folgendes:
«Stadtrat und Parlament werden aufgefordert, nachhaltige Grundlagen zu schaffen.

1. Der Luzerner Hirschpark ist in der Tradition mit der Stadt seit über 400 Jahren eng verbunden. Heute ist er ein wertvoller Freiraum, ein grünes Bijou inmitten der Stadt. Die Stadt Luzern soll den Hirschpark langfristig sichern und seine Grundlagen finanzieren.
2. Aufgrund des Potentials für die Bildung, für naturnahen tierkundlichen Unterricht der Volksschule, soll sich der Stadtrat dazu äussern, welches Bildungskonzept für naturnahen Unterricht er sich vorstellt.»

Der Stadtrat hat in seiner Stellungnahme vom 27. November 2019 den Bevölkerungsantrag abgelehnt. «Das Parlament hat mehrmals den Willen bekräftigt, den Hirschpark finanziell nicht zu unterstützen. Es sei nicht städtische Aufgabe, ein Gehege für Rotwild oder andere Wildtiere zu unterhalten. Hingegen solle das Hirschgehege so lange erhalten bleiben können, als sich eine private Trägerschaft darum kümmere. Stadtrat und Parlament haben es dabei immer in Kauf genommen, dass das Hirschgehege in letzter Konsequenz geschlossen werden muss. Der Stadtrat anerkennt die grosse Arbeit, die der Verein FHL in den letzten Jahren leistete und weiterhin leistet. Er dankt an dieser Stelle dem Verein FHL für seine verlässlichen Dienste und sein ausdauerndes Engagement.»

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Grünraum mit Wald für die Bevölkerung im Vordergrund steht und nicht das Gehege. Bezüglich des naturnahen Unterrichts im Freien wird der Hirschpark wenig genutzt. Der Lehrplan 21 (der Volksschule) mit den umfangreichen, stufengerechten Unterrichtsmaterialien genügt, um im ganzen Stadtgebiet guten, naturnahen Unterricht erbringen zu können. Ein auf den Hirschpark zugeschnittenes Bildungskonzept braucht es nicht.
Das Gebiet Hirschpark kann als Frei- und Naturraum, dem Anliegen des Kinderparlaments entsprechend, auch als Ort der Erholung und Gesundheit dienen; ohne das Gehege und die gefangenen Tiere. Alternativen auf dem Gelände sind durchaus denkbar: ein grosser Spielplatz evtl. mit Grillstellen; eine Kleinsportanlage beispielsweise mit Outdoor-Fitnessgeräten oder Klettermöglichkeiten usw.
Für den Stadtrat stand ausser Frage, dass das Areal längerfristig als Grünraum mit oder ohne Hirschgehege erhalten bleiben muss. Der Stadtrat sah damals keine Veranlassung, von der gelebten Praxis abzuweichen, solange der Verein die Mittel für den Betrieb des Hirschparks auf privater Basis beschaffen kann.

In der Parlamentsdebatte vom 30. Januar 2020 wurden sowohl die Sinnhaftigkeit eines Tiergeheges in der Stadt Luzern als auch die Artgerechtigkeit der Tierhaltung kontrovers diskutiert. Grosse Übereinstimmung herrschte darüber, dass der leidenschaftliche Idealismus des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes und der Tierpflegenden Anerkennung und Unterstützung verdiene. Sowohl der Bevölkerungsantrag als auch die Sprechenden der Fraktionen liessen es offen, in welcher Form der Hirschpark durch die Stadt Luzern zu unterstützen sei. Für eine langfristige Sicherung sei neben der unentgeltlichen Vermietung des Grundstücks ein längerfristig gesicherter finanzieller Beitrag essenziell.

1.3 Hirschpark in der Stadt Luzern

Der Hirschpark in der Stadt Luzern blickt auf eine sehr lange Tradition in der Stadt Luzern zurück. Nachdem 1613/1614 der offene Wassergraben (im heutigen Hirschengraben) trockengelegt worden war, siedelte die Stadt Luzern dort Hirsche an. Ab 1860, als der Hirschengraben vollständig zugeschüttet worden war, verzichtete die Stadt vorübergehend auf ein Hirschgehege. Erst ab 1899 entstanden im Hirschmattquartier auf Anregung der Ornithologischen Gesellschaft eine Hirschanlage und eine Volière, die aufgrund der Bautätigkeit bereits 1906 verschoben werden mussten. Seither befindet sich der Hirschpark auf der Reussporthöhe. 2007 hatte das Stadtparlament als Sparmassnahme die Schliessung der Volière auf dem Inseli und des Hirschparks beschlossen. Seit 2008 führt der Verein «Freunde des

Hirschparks Luzern» den Hirschpark. Das Areal und die Gebäude sind nach wie vor in städtischem Eigentum.

1.4 Förderverein «Freunde des Hirschparks Luzern»

Der Hirschpark präsentiert sich heute als ruhig gelegenes Tiergehege inmitten des Stadtgebiets – zu Fuss oder mit dem ÖV gut erreichbar. Familien schätzen ihn als Ausflugsziel, ebenso wie die Patientinnen und Patienten des nahe gelegenen Kantonsspitals oder der Luzerner Psychiatrie. Kindergarten- und Primarschulklassen sowie private Vereine nützen Schulungsangebote, die der Verein anbietet.

Der Verein hat die Sanierung der Infrastruktur vorangetrieben und die Umgebung neu gestaltet. Unter anderem wurden die Dächer und die Einfriedung saniert, Wege um das Gehege instand gestellt und ein beheizbarer Raum für Besuchende geschaffen. Der Verein legt grossen Wert auf die Vermittlung von Wissen. Dank der frischen, zeitgemässen Signaletik, die seit zwei Jahren auch die nördlich angrenzende Naturwiese beinhaltet, können sich Besuchende jederzeit informieren. Für vorangemeldete Gruppen bietet der Verein erlebnisorientierte Führungen an.

Ausgebildete Hirschpflegende FBA und Tierpflegende EFZ stellen die tiergerechte Versorgung der Hirsche und Ziegen sicher und sind für das Wohl der Tiere zuständig. Der Wille des Vereins, in allen Belangen gute Qualität zu leisten, ist spür- und sichtbar. Diese Qualität fängt bei der tiergerechten Haltung der Wildtiere an. Der Verein lässt sich auch im Tiermanagement begleiten und von Fachstellen beraten. Die angebotenen Unterrichtseinheiten für Primarschul- und Kindergartenklassen basieren auf einer Bachelorarbeit, die an der PH Luzern eingereicht wurde.

Um für die Tiere und die Angestellten sorgen zu können, geht der Verein hohe Verbindlichkeiten ein. Der jährliche Betriebsaufwand beträgt rund Fr. 75’000.– und wird vom Verein «Freunde des Hirschparks Luzern» getragen. Der Verein verfügt über rund 350 Vereinsmitglieder und kann sich auf eine breite Gönnerschaft verlassen. In den vergangenen Jahren fiel es indessen zusehends schwerer, die für den Betrieb des Hirschparks und die für die angebotenen Veranstaltungen benötigten Mittel über Spenden und Gönnerschaften beibringen zu können.

2 Zielsetzungen

Damit der Förderverein «Freunde des Hirschparks Luzern» zukünftig und längerfristig den Betrieb aufrechterhalten kann, benötigt er einen auf einem städtischen Reglement basierenden Beitrag an die Vereinsaufwendungen. Mit einem neuen Subventionsvertrag müssten zudem die unentgeltliche Überlassung der genutzten Grundstücke und Gebäude, die Zuständigkeiten sowie die Unterhalts-leistungen der Dienstabteilung Immobilien und von Stadtgrün Luzern geregelt werden.
Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen in Form eines städtischen Reglements und damit die Grundlagen für eine weitere Unterstützung des Vereins «Freunde des Hirschparks Luzern» aufgezeigt.

3 Rahmenbedingungen

Gemäss § 33 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Rechtsgrundlagen können sein:
– ein Gesetz (Bundesgesetz, kantonales Gesetz) oder ein (städtisches) Reglement;

- ein Gerichtsentscheid;
- ein Beschluss der Stimmberechtigten oder ein Beschluss des Gemeindeparlaments, der mindestens dem fakultativen Referendum unterliegt.

Für eine weitere Unterstützung eines Hirschparks (oder allgemein eines Tierparks) besteht zurzeit keine ausreichende städtische Rechtsgrundlage. Es gibt auch keine bekannte eidgenössische oder kantonale Rechtsgrundlage, welche die Führung oder Unterstützung eines Tierparks durch eine Gemeinde oder Stadt legitimieren würde. Der Grosse Stadtrat soll deshalb für eine mögliche zukünftige Unterstützung eine ausreichende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements schaffen.

Aufgrund der Lage des Hirschparks innerhalb einer bedeutenden naturnahen städtischen Freifläche und unmittelbar am Waldrand ist es für die Stadt Luzern von zentraler Bedeutung, dass eine zukünftige finanzielle Unterstützung und zusätzliche Leistungen an klare ökologische und rechtliche Vorgaben geknüpft wären.
Dabei sind insbesondere die Grundsätze des Labels «Grünstadt Schweiz» sowie die Zielvorgaben des städtischen Biodiversitätskonzepts zu berücksichtigen, um sowohl eine Verbesserung der ökologischen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität, als auch eine Behebung der gegenwärtig kritischen waldrechtlichen Situation zu erreichen.
Der bestehende Zustand, insbesondere die Umzäunung unmittelbar auf der Waldgrenze, steht im Widerspruch zu den geltenden waldrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend sollten zukünftige grössere Unterhalts- und Instandhaltungsmassnahmen nicht allein der Sicherung des Status quo dienen, sondern mittel- und langfristig darauf ausgerichtet sein, dass die waldrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die vorgeschriebenen Mindestabstände gewährleistet sind.

4 Vorhaben

Der Verein «Freunde des Hirschparks Luzern» hat seit 2008 die Führung des Hirschparks auf eigene Verantwortung hin übernommen. Die Verantwortung für den Betrieb des Hirschparks im Gebiet Reussport soll weiterhin allein beim Verein bleiben. Die Stadt Luzern könnte mit einem jährlichen finanziellen Beitrag und mit Unterhaltsleistungen der Dienstabteilung Immobilien und von Stadtgrün Luzern den Verein lediglich subsidiär unterstützen. Damit würde auch zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Luzern den Verein nicht vollumfänglich finanzieren würde.

Das Areal Reussport (Teil Grundstück 1109, GB Luzern, r. U.) würde dem Verein zusammen mit den vier Gebäuden unentgeltlich überlassen. Der Vertrag würde vorerst auf eine feste Dauer von vier Jahren ausgestellt und könnte grundsätzlich verlängert werden. Das Gelände am Waldrand ist weiterhin im Finanzvermögen der Stadt Luzern.

4.1 Infrastrukturelle Unterstützung durch Stadtgrün Luzern

Ein Teil des noch abzuschliessenden schriftlichen Subventionsvertrages ab 2026 wäre die detaillierte Auflistung betrieblicher Leistungen im Aussenbereich sowie am und im Gehege. Im Rahmen einer Begehung wurden die zusätzlichen Leistungen vom Verein und von Stadtgrün Luzern besprochen und die Kosten entsprechend zusammengestellt. Insgesamt wäre mit zusätzlichen Leistungen von Stadtgrün Luzern von jährlich rund Fr. 50’000.– zu rechnen. Der steile Hang macht gelegentliche Verbauungen und Sicherungen notwendig, die von Stadtgrün Luzern in Zukunft erbracht würden. Ebenso übersteigen auch Unterhaltsarbeiten an Zäunen, Toren, Wegen, Schächten, Leitungen und weiteren Infrastrukturen die Kapazitäten und Fähigkeiten der Hirschpflegenden. Die Baum- und Grünflächenpflege, die Entsorgung von Abfall und der Winterdienst würden künftig vollständig durch Stadtgrün Luzern bzw. teilweise durch das Strasseninspektorat erfolgen.

4.2 Finanzielle Unterstützung des Vereins

Der Hirschpark dient als Ziel für Erholungssuchende. Kinder schätzen die Naturerlebnisse, die ihnen bei den Führungen geboten werden. Sowohl Erholung als auch Naturerlebnis sind in der Stadt Luzern an vielen anderen Orten ebenso möglich. Auch mag eine jahrhundertelange Tradition die finanzielle Hilfe durch öffentliche Mittel nicht allein zu begründen.

Der Verein weist einen durchschnittlichen jährlichen Betriebsaufwand für Futtermittel, Liegenschaftsunterhalt, Reinigung und Personal von rund Fr. 65’000.– sowie einen zusätzlichen Aufwand für Verwaltung, Werbung usw. von rund Fr. 10’000.– aus. Um den fachgerechten Betrieb langfristig aufrechtzuerhalten, ist von grösster Bedeutung, dass die Entschädigung der Tierpflegenden gewährleistet ist.

Die Stadt Luzern würde zusätzlich zu den infrastrukturellen und betrieblichen Leistungen (vgl. Kapitel 4.1) eine finanzielle Unterstützung des Vereins (Subvention) von Fr. 25’000.– an die Personalkosten der Tierpflegenden leisten. Damit würde sich die Stadt Luzern zwar subsidiär, gleichwohl aber zu einem erheblichen Mass am jährlichen Betrieb des Hirschparks beteiligen.

Die aufgezeigten Unterstützungsleistungen sind Finanzhilfen gemäss Art. 2 Abs. 4 des Reglements über das Beitragsmanagement vom 29. Februar 2024 (sRSL 0.5.1.1.4), somit geldwerte Vorteile und Leistungen, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu fördern oder zu erhalten. Es handelt sich hingegen nicht um eine Abgeltung aus der Erfüllung vorgeschriebener oder übertragener kommunaler öffentlicher Aufgaben.

4.3 Subventionsvertrag (Subvention, Nutzung Grundstück, Leistungen)

Die finanzielle, infrastrukturelle und betriebliche Unterstützung des Vereins für seine Tätigkeiten könnte jeweils für eine Dauer von vier Jahren erfolgen, was für eine gewisse Planungssicherheit sorgen würde. Vor Ablauf der Vereinbarungsdauer könnte die städtische Unterstützung überprüft und bei allfälligen Veränderungen angepasst werden. Der für die Umsetzung notwendige Subventionsvertrag würde unter Federführung von Stadtgrün Luzern und unter Miteinbezug der Dienstabteilung Immobilien erarbeitet (Verwendung der Beiträge, Umfang städtischer Leistungen usw.).

Im Vertrag würde festgehalten, dass die Wildtier-Haltebewilligung des kantonalen Veterinäramts als zwingende Voraussetzung gelten würde. Das Tierwohl müsste für die Stadt an oberster Stelle stehen. Der Verein würde verpflichtet, den kleinen Unterhalt an Gebäuden und weiteren Einrichtungen zu übernehmen und für die Versicherung des Personals zu sorgen.

4.4 Reglement (geprüfter Entwurf)

Damit zukünftig eine finanzielle und auch infrastrukturelle Unterstützung des Vereins erfolgen könnte, müsste das nachfolgende Reglement als notwendige rechtliche Grundlage geschaffen werden.
Kurzum würde die zukünftige Unterstützung des Vereins durch die Stadt ohne das Reglement wegfallen.

Art. 1 *Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit*
[1] Die Stadt Luzern kann den Betrieb des Hirschparks in der Stadt Luzern infrastrukturell, betrieblich und finanziell unterstützen.
[2] Die für die Gestaltung und Pflege der Grünanlagen zuständige Dienstabteilung ist die zuständige städtische Stelle.

In Art. 1 des Reglements werden Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit der Nutzung und Unterstützung geregelt. Die Vorschriften des städtischen Beitragsmanagements finden Anwendung. Der Hirschpark in der Stadt Luzern soll weiterhin durch eine private Organisation geführt und dabei infrastrukturell sowie finanziell unterstützt werden. Die zuständige Dienstabteilung ist gemäss Art. 15 Abs. 1 Verordnung zum Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung Luzern vom 28. August 2002 (Organisationsverordnung; sRSL 0.5.1.1.2) das Tiefbauamt (Bereich Stadtgrün Luzern).

Art. 2 *Voraussetzungen eines Beitrags*
[1] Die Ausrichtung einer Unterstützung und/oder eines Beitrags auf Gesuch hin setzt zusätzlich zu den Bestimmungen des städtischen Beitragsmanagements voraus, dass der Hirschpark in der Stadt Luzern öffentlich zugänglich ist, ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht und der Hirschpark unter Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung betrieben wird.
[2] Die Betreiberin oder der Betreiber des Hirschparks Luzern in der Stadt Luzern hat im Rahmen der städtischen Unterstützung mitzuwirken und der zuständigen städtischen Stelle alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Beitragshöhe notwendig sind.

Der Beitrag (zurzeit an den Verein «Freunde des Hirschparks Luzern») erfolgt auf Gesuch hin. Die zuständige städtische Stelle (Tiefbauamt, Bereich Stadtgrün Luzern) klärt in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Dienstabteilungen und vor der Ausrichtung oder Zusicherung des Beitrags die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der Gesuchstellenden ab. Zusätzlich zu den Bestimmungen des städtischen Beitragsmanagements soll der Hirschpark öffentlich zugänglich sein, im öffentlichen Interesse sein und unter Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung betrieben werden. Der städtische Beitrag entbindet die Gesuchstellenden nicht davon, weiterhin Eigenleistungen zu erbringen und die bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen bzw. neue Möglichkeiten zu prüfen. Der städtische Beitrag muss zudem von den Gesuchstellenden sachgerecht und angemessen eingesetzt bzw. verwendet werden.

Art. 3 *Subventionsvertrag*
[1] Die zuständige städtische Stelle schliesst mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Hirschparks in der Stadt Luzern einen auf jeweils vier Jahre befristeten Subventionsvertrag ab, welcher auch die Unterstützung der Stadt Luzern regelt.
[2] Kann der Hirschpark in der Stadt Luzern nicht mehr oder nur noch zu Teilen weitergeführt werden, kann die Höhe des Beitrags dem tatsächlichen Aufwand entsprechend vermindert oder der Beitrag ganz aufgehoben werden.

Die Unterstützung wird jeweils mit einem auf vier Jahre befristeten Subventionsvertrag zugesichert; dieser erfolgt mit Budgetvorbehalt.

Art. 4 *Berichterstattung und Erneuerung*
[1] Die Betreiberin oder der Betreiber des Hirschparks Luzern in der Stadt Luzern erstattet der zuständigen städtischen Stelle nach deren Vorgaben jährlich bis zum Ende eines Kalenderjahres Bericht.
[2] Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Berichterstattung dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und bei einer Erneuerung der Vereinbarung angemessen berücksichtigt.

Der Verein macht gegenüber Stadtgrün Luzern die jährliche Berichterstattung. Stadtgrün Luzern wiederum erstattet bei Bedarf und bei einer Erneuerung des Vertrages dem Stadtrat Bericht zum Hirschpark in der Stadt Luzern.

Art. 5 *Ausführungsbestimmungen*
Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 6 *Inkrafttreten*
[1] Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
[2] Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2026 (unmittelbar mit dem Ablauf des fakultativen Referendums) vorgesehen.

5 Auswirkungen auf das Klima

Laut Relevanzcheck im Tool Klimafolgenabschätzung der Stadt Luzern ist das Geschäft nicht klimarelevant. Das heisst, dass durch das Projekt keine erkennbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Auf eine weiter gehende Prüfung wurde daher verzichtet.

6 Ausgabe

6.1 Ausgabenrechtliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung (Ausgabenkompetenz, Ausgabenbefugnis) ist einerseits von der Ausgabenhöhe und andererseits von der Qualifikation der Ausgabe als freibestimmbar oder gebunden abhängig. Bei der Unterstützung für den Betrieb eines Hirschparks (oder allgemein eines Tierparks) handelt es sich um eine freibestimmbare Ausgabe.

6.2 Berechnung der Gesamtausgabe

Die Gesamtausgabe bei einer allfälligen zukünftigen Unterstützung setzt sich aus der finanziellen Unterstützung des Vereins von jährlich Fr. 25’000.–, aus dem Betriebsaufwand von Tiefbauamt, Stadtgrün Luzern, für den Unterhalt des Aussenbereichs von jährlich Fr. 50’000.– sowie aus dem Einnahmenverzicht für die benützten Grundstücke im Finanzvermögen der Stadt Luzern in der Höhe von jährlich gerundet Fr. 16’000.– zusammen. Die Gesamtausgabe beträgt somit jährlich Fr. 91’000.–.

Für die allfällige Unterstützung des Vereins «Freunde des Hirschparks Luzern» in den Jahren 2026 bis und mit 2029 (vier Jahre) beträgt die Gesamtausgabe Fr. 364’000.–. Diese Ausgabenhöhe fällt dann in die Kompetenz der zuständigen Direktion bzw. der zuständigen Dienstabteilungen, welche die entsprechende freibestimmbare Ausgabe bewilligen müsste (§ 34 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 [FHGG; SRL Nr. 160] in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 [Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2]).

Massnahmen	**Abteilungsnr. und Name der Aufgabe**	**Ausgaben pro Jahr in Fr.**	**Höhe der Ausgabe (4 Jahre) in Fr.**
Finanzielle Unterstützung	414	25’000.–	100’000.–
Sach- und Betriebsaufwand	414	50’000.–	200’000.–
Einnahmenverzicht	941	16’000.–	64’000.–
Total		**91’000.–**	**364’000.–**

7 Finanzierung

Im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 ist für die Unterstützung des Fördervereins «Freunde des Hirschparks Luzern» (Erfolgsrechnung) nur die finanzielle Unterstützung des Vereins enthalten. Die entsprechenden, in den oben gemachten Ausführungen in Aussicht genommenen Beiträge sind im Budget 2026 berücksichtigt und sind in der Finanzplanung 2026–2029 enthalten.
Die Ausgaben belaufen sich auf: 2026: 0,091 Mio. Franken, 2027: 0,091 Mio. Franken, 2028: 0,091 Mio. Franken; 2029: 0,091 Mio. Franken.

8 Abschreibung politischer Vorstoss

Bevölkerungsantrag 300 vom 26. Juni 2019: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?»

Mit dem Bevölkerungsantrag 300, Marcel Etterlin, Alexa Birrer und Kurt Furrer namens der Antragstellenden vom 26. Juni 2019: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?», wurden Stadtrat und Parlament aufgefordert, nachhaltige Grundlagen für den Erhalt des Luzerner Hirschparks zu schaffen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag hat der Stadtrat die Hauptforderung des Bevölkerungsantrages 300 geprüft. Das neue Reglement könnte eine zukünftige finanzielle und infrastrukturelle Unterstützung der Betreibenden des Hirschparks ermöglichen. Er hat somit den Prüfauftrag des Parlaments erfüllt.
Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag, den als Postulat zu behandelnden Bevölkerungsantrag 300 als erledigt abzuschreiben.

9 Würdigung

Der Stadtrat setzt den politischen Willen um, den der Grosse Stadtrat mit der Überweisung des Bevölkerungsantrages 300 zum Ausdruck bringt, und unterbreitet dem Parlament deshalb ein Reglement für eine mögliche zukünftige Unterstützung.

Auch wenn der Hirschpark in der Stadt Luzern ein Ort für Erholungssuchende sein mag und insbesondere für Kinder ein Naturerlebnis darstellt, so hält der Stadtrat an seiner bereits 2019 geäusserten ablehnenden Haltung gegenüber einer über die unentgeltliche Überlassung des Grundstücks hinausgehenden zusätzlichen Unterstützung fest.

Er erachtet die zukünftige Nutzung des Areals als aktiv gestalteter allgemeiner Naturfreiraum als sinn- und wertvoller als die stark an die Tradition gebundene Haltung von Hirschen, bei der es fraglich bleibt, ob sie dem Tierwohl dient. Der Stadtrat anerkennt zwar das grosse Engagement des Vereins «Freunde des Hirschparks Luzern» und seiner Mitglieder, lehnt aber das für eine zukünftige Unterstützung notwendige Reglement aus den auch in Kapitel 1.2 genannten weiteren Gründen ab.
Damit würde spätestens ab 2027 keine weitere Unterstützung durch einen städtischen Subventionsbeitrag und Leistungen von Stadtgrün Luzern erfolgen.

10 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,
- das Reglement über die Unterstützung für den Hirschpark in der Stadt Luzern nicht zu erlassen und
- den Bevölkerungsantrag 300, Marcel Etterlin, Alexa Birrer und Kurt Furrer namens der Antragstellenden vom 26. Juni 2019: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?», als erledigt abzuschreiben.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 15. Oktober 2025

Beat Züsli
Stadtpräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 47 vom 15. Oktober 2025 betreffend

Hirschpark in der Stadt Luzern

– **Ablehnung Erlass eines Reglements**
– **Abschreibung Bevölkerungsantrag 300,**

gestützt auf den Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission,

in Anwendung von Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

I. Das Reglement über die Unterstützung für den Hirschpark in der Stadt Luzern wird nicht erlassen.

II. Der Bevölkerungsantrag 300, Marcel Etterlin, Alexa Birrer und Kurt Furrer namens der Antragstellenden vom 26. Juni 2019: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?», wird als erledigt abgeschrieben.

Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern,
(unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 47 vom 15. Oktober 2025 betreffend

Hirschpark in der Stadt Luzern
– **Ablehnung Erlass eines Reglements**
– **Abschreibung Bevölkerungsantrag 300,**

gestützt auf den Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission,

in Anwendung von Art. 87 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 10. April 2025,

beschliesst:

I. **Reglement über die Unterstützung für den Hirschpark in der Stadt Luzern**

vom 18. Dezember 2025

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck, Geltungsbereich und Zuständigkeit*
[1] Die Stadt Luzern kann den Betrieb des Hirschparks in der Stadt Luzern infrastrukturell, betrieblich und finanziell unterstützen.
[2] Die für die Gestaltung und Pflege der Grünanlagen zuständige Dienstabteilung ist die zuständige städtische Stelle.

Art. 2 *Voraussetzungen eines Beitrags*
[1] Die Ausrichtung einer Unterstützung und/oder eines Beitrags auf Gesuch hin setzt zusätzlich zu den Bestimmungen des städtischen Beitragsmanagements voraus, dass der Hirschpark in der Stadt Luzern öffentlich zugänglich ist, ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht und der Hirschpark unter Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung betrieben wird.
[2] Die Betreiberin oder der Betreiber des Hirschparks Luzern in der Stadt Luzern hat im Rahmen der stätischen Unterstützung mitzuwirken und der zuständigen städtischen Stelle alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Beitragshöhe notwendig sind.

Art. 3 *Subventionsvertrag*
[1] Die zuständige städtische Stelle schliesst mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Hirschparks in der Stadt Luzern einen auf jeweils vier Jahre befristeten Subventionsvertrag ab, welcher auch die Unterstützung der Stadt Luzern regelt.
[2] Kann der Hirschpark in der Stadt Luzern nicht mehr oder nur noch zu Teilen weitergeführt werden, kann die Höhe des Beitrags dem tatsächlichen Aufwand entsprechend vermindert oder der Beitrag ganz aufgehoben werden

Art. 4 *Berichterstattung und Erneuerung*
[1] Die Betreiberin oder der Betreiber des Hirschparks Luzern in der Stadt Luzern erstattet der zuständigen städtischen Stelle nach deren Vorgaben jährlich bis zum Ende eines Kalenderjahres Bericht.
[2] Bei Bedarf werden die Ergebnisse der Berichterstattung dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und bei einer Erneuerung der Vereinbarung angemessen berücksichtigt.

Art. 5 *Ausführungsbestimmungen*
Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 6 *Inkrafttreten*
[1] Das Reglement tritt am 1. März 2026 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
[2] Das Reglement ist zu veröffentlichen.

II. Der Bevölkerungsantrag 300, Marcel Etterlin, Alexa Birrer und Kurt Furrer namens der Antragstellenden vom 26. Juni 2019: «Die Stadt profitiert: 10 Jahre Hirschpark Luzern dank dem grossen Einsatz eines Vereins oder wem gehört eigentlich der Luzerner Wildtierpark?», wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 18. Dezember 2025

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Mirjam Fries
Ratspräsidentin

Daniel Egli
Stadtschreiberin-Stv.